



## Inhalt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Titel der Bekanntmachung</b>
1	Deichschau
2	Angaben der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes
3	Mitteilung des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW
4	Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 13. Mai 2012
5	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan 30 M 4. Änderung „Gewerbegebiet Am Wald“
6	Aufstellung von Bebauungsplänen Bebauungsplan 3 B 5. Änderung „Berghausener Straße / Geschwister-Scholl-Straße“
7	Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan 117 M „Landschaftspark Rheinbogen“
8	Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen Bebauungsplan 3 B 5. Änderung „Berghausener Straße / Geschwister-Scholl-Straße“
9	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung „Umbenennung eines Teilabschnitts der Konrad-Zuse-Straße in Ecolab-Allee“
10	Satzung zur 2. Änderung der „Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein vom 16.12.2008“
11	Satzung vom 29.03.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein



**Angaben der Ratsmitglieder und sachkundigen Bürgerinnen und Bürger nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Nach § 17 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz) sind die Mitglieder des Rates und die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger dem Bürgermeister gegenüber zur schriftlichen Auskunftserteilung über die im Gesetz genannten Angaben verpflichtet, Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu aktualisieren und zu veröffentlichen.

Die Daten sind, neben der nachstehenden Veröffentlichung im Amtsblatt, auch im Ratsinformationssystem der Stadt Monheim am Rhein auf den Internetseiten der Stadt Monheim am Rhein ([www.monheim.de](http://www.monheim.de)) veröffentlicht.

**Hinweis:** Die Verantwortung für die Richtigkeit und die Aktualisierung bei Veränderung der Angaben nach § 17 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes liegt bei den Meldepflichtigen.

Aus Vereinfachungsgründen sind die geforderten Auskünfte nur einmal und nicht für jede Person erneut aufgeführt. Die Angaben entsprechen folgender Zuordnung:

- a) Name, Vorname
- b) Ausgeübter Beruf
- c) Beraterverträge
- d) - Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes  
- Mitgliedschaften in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen  
- Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen  
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

**Ratsmitglieder**

- a) **Anhut, Ulrich**
- b) Lehrer/Studiendirektor
- c) keine
- d) Mitglied der FDP

- a) **Arend-Karl, Petra**
- b) Sales Manager
- c) keine
- d) stellv. Vorsitzende im Verein Tischlein Deck Dich Monheim e.V.; stellv. Vorsitzende SPD Monheim

- a) **Bayrak, Alaattin**
- b) Verlagskaufmann
- c) keine
- d) keine

- a) **Bosbach, Günter**  
b) Kriminalhauptkommissar a. D.,  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der MEGA – Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH
- a) **Brühland, Tim**  
b) Rechtsanwalt  
c) keine  
d) 2. Vorsitzender beim Kartsport-Club Wülfrath e.V.; Mitglied im Aufsichtsrat der MVV – Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH; Mitglied PPP Schulen Monheim am Rhein GmbH; Mitglied im Städte- und Gemeindebund NRW; Umlegungsausschuss der Stadt Monheim am Rhein; Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
- a) **Friedrich, Lilo**  
b) Unternehmerin  
c) keine  
d) keine
- a) **Göbel, Karl-Heinz**  
b) Rentner  
c) keine  
d) 1. Vorsitzender der SG Monheim 94/68 e.V.; Vorsitzender des Stadtsportverbandes Monheim e.V.; Mitglied im Vorstand des Kreissportbundes
- a) **Goldmann, Heinz-Jürgen**  
b) Prokurist  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der MVV – Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH; Geschäftsführer der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Monheim
- a) **Goller, Werner**  
b) Gesamtschuldirektor a. D.  
c) keine  
d) keine
- a) **Gronauer, Markus**  
b) kaufm. Angestellter  
c) keine  
d) Vorsitzender des CDU-Stadtverbandes Monheim am Rhein; Beisitzer im Vorstand des Baumberger Allgemeinen Bürgervereins e.V.
- a) **Große-Allermann, Florian**  
b) Student  
c) keine  
d) Vorstandsvorsitzender der VfgL Rheinland 04 e.V.
- a) **Gunia, Roland**  
b) Tarifbeschäftigter Land NRW  
c) keine  
d) Vorstandsmitglied der Europa Union Monheim am Rhein

- a) **Hackel, Gabriele**  
b) Kinderpflegerin, Hausfrau  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Langenfeld Monheim GmbH & Co. KG; Mitglied im Zweckverband Erziehungsberatungsstelle Langenfeld/Rhld. und Monheim am Rhein
- a) **Heinen, Thomas**  
b) Fraktionsgeschäftsführer der SPD Monheim am Rhein  
c) keine  
d) stellvertretender Jugendvertreter der Gromoka – Große Monheimer Karnevalsgesellschaft 1902 e.V.
- a) **Kenzler, Benjamin Daniel**  
b) Flugbegleiter  
c) keine  
d) Sprecher Die LINKE in Monheim am Rhein
- a) **Kinzel, Torsten**  
b) Student  
c) keine  
d) Mitglied im Vorstand der PETO-Partei
- a) **Köchling, Karsten**  
b) Student  
c) keine  
d) Mitglied im VfgL Rheinland 04 e.V.; Mitglied im Reservistenverband der deutschen Bundeswehr e.V.
- a) **König, Karl**  
b) Rentner  
c) keine  
d) Kassierer im CDU-Ortsverband Monheim-Mitte
- a) **Kosmala, Bruno**  
b) ltd. Angestellter  
c) keine  
d) Mitglied im Vorstand des CDU Orts- und Stadtverbandes
- a) **Lang, Jana**  
b) Studentin  
c) keine  
d) Mitglied im Vorstand der PETO-Partei
- a) **Nieswand, Helmut**  
b) Rentner  
c) keine  
d) Geschäftsführer im Stadtverband Monheim der Kleingärtner e.V.; Kassenprüfer im Kleingartenverein „Auf der Heide“ Monheim 1981 e.V.; Kassenprüfer im Verein Tischlein Deck Dich Monheim e.V.

- a) **Oberdieck, Janne**  
b) Studentin  
c) keine  
d) Mitglied im Vorstand der PETO-Partei
- a) **Ockel, Reinhard**  
b) Versicherungskaufmann, Direktionsbevollmächtigter  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der WFB – Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH;  
Mitglied im Aufsichtsrat VRS; Verwaltungsratsmitglied VRR - AÖR
- a) **Piana, Andreas**  
b) Immobilienkaufmann; Student  
c) keine  
d) keine
- a) **Poell, Manfred**  
b) selbst. Architekt  
c) keine  
d) Kassenwart im Ortsverein Monheim von Bündnis 90/Die Grünen
- a) **Prondzinsky-Kohlmetz, Marion**  
b) selbst. Rechtsanwältin  
c) keine  
d) stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Kinderschutzbundes Monheim e.V.; stellvertretende Vorsitzende der SG Monheim e.V. - Sportgemeinschaft Monheim 1894/1968 e. V.; stellvertretende Vorsitzende des Fördervereins KiTa St. Dionysius
- a) **Riedel, Lisa**  
b) Promotionsstudentin, wissenschaftliche Mitarbeiterin  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der MVV – Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH; Mitglied im Aufsichtsrat der MEGA – Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH
- a) **Riedel, Max**  
b) staatl. geprüfter konstruktions- und fertigungstechnischer Assistent (dualer Bildungsgang)  
c) keine  
d) Kassierer im Vorstand der PETO-Partei
- a) **Risse, Lucas**  
b) Auszubildender zum Industriekaufmann; Student  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der MVV – Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH;
- a) **Schlee, Harald**  
b) Pensionär / Lehrer am Gymnasium  
c) keine  
d) keine

- a) **Schlößer, Ursula**  
b) Beamtin  
c) keine  
d) Mitglied im Aufsichtsrat der MVV – Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH; Vorsitzende im Verein Tischlein Deck Dich Monheim e.V.; Revisorin im Verein BTC Baumberg - Baumberger Tennis Club 1975 e.V.
- a) **Schneider, Markus**  
b) Einkäufer  
c) keine  
d) Schriftführer im Ortsverband der CDU Baumberg
- a) **Dr. Schröder-Weber, Doris**  
b) Rechtsanwältin  
c) keine  
d) keine
- a) **Schumacher, Alexander**  
b) lfd. kaufm. Angestellter  
c) keine  
d) Kreisvorsitzender des Arbeitersamariterbundes Kreisverband Mettmann; Schriftführer im Ortsverein SPD Monheim; Kassenprüfer des BUND Monheim; Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Naturschützer in Monheim
- a) **Stamm, Andrea**  
b) Dipl. Ing. Landschaftsplanung  
c) keine  
d) Vorsitzende im Verein Abenteuerspielplatz Monheim am Rhein e.V.
- a) **Dr. Stapper, Norbert**  
b) Biologe  
c) keine  
d) keine
- a) **Strauss, Michael**  
b) Student  
c) keine  
d) keine
- a) **Timmermann, Jens**  
b) Student  
c) keine  
d) keine
- a) **Timmermann, Sven**  
b) Student  
c) keine  
d) keine
- a) **Werner, Peter**  
b) Rechtsanwalt  
c) keine

- d) Geschäftsführer der T.E.A.M Consulting GmbH; 1. Vorsitzender der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU Monheim

**Sachkundige Bürgerinnen und Bürger**

a) **Adibelli, Hasan**

- b) Chemikant  
c) keine  
d) keine

a) **Akrouch, Nassiba**

- b) Auszubildende zur Industriekauffrau; Studentin  
c) keine  
d) keine

a) **Beginn, Andreas**

- b) Bürokaufmann, Student  
c) keine  
d) Mitglied im Vorstand Arbeitskreis Baumberger Karneval

a) **Deutz, Christa**

- b) Rentnerin  
c) keine  
d) Mitglied im Baumberger Allgemeinen Bürgerverein e.V.

a) **Emmler, Stephan**

- b) Diplom Rechtspfleger, z. Zt. vollfreigestellter Personalratsvorsitzender  
c) keine  
d) Geschäftsführer des Landesverbandes Nordrheinwestfalen des Bundes Deutscher Rechtspfleger; Mitglied in der Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland (LRV)

a) **Gerstel, Andrea**

- b) Diplom Sozialpädagogin  
c) keine  
d) Kassenprüferin beim Mieterbund Monheim und Umgebung e.V.

a) **Große-Allermann, Ann Katrin**

- b) Studentin  
c) keine  
d) keine

a) **Güneser, Erkan**

- b) Stahl-Betonbauer  
c) keine  
d) keine

a) **Hackel, Dominique**

- b) Industriekaufmann  
c) keine  
d) keine

- a) **Hafci, Bülent**  
b) Buchhalter  
c) keine  
d) keine
- a) **Hannemann, Katharina**  
b) Grafikdesigner  
c) keine  
d) keine
- a) **Kamps, Radojka**  
b) Bürokraft  
c) keine  
d) Vorstandsmitglied im CDU-Ortsverband Monheim
- a) **Kögler, Tim**  
b) Auszubildender Vermessungstechniker  
c) keine  
d) keine
- a) **Lang, Roman**  
b) Student  
c) keine  
d) keine
- a) **Laschewski, Michael**  
b) Verkaufsleiter  
c) keine  
d) Geschäftsführer der CDU-Ratsfraktion
- a) **Lohmann, Gerd**  
b) Landwirt  
c) keine  
d) Kassierer der Marienburg-Garde Monheim e.V.
- a) **Nagy, Michael**  
b) Dipl. Ing. Architekt  
c) keine  
d) Mitglied der Marienburg-Garde Monheim e.V.; Vorsitzender des Fördervereins des OHG – Otto-Hahn-Gymnasium
- a) **Noth, Brinja**  
b) Studentin  
c) keine  
d) keine
- a) **Pätzold, Michael**  
b) Verwaltungsangestellter  
c) keine  
d) Mitglied in der Trägerversammlung der GE JC ME-aktiv; stellvertretendes Mitglied in der Gesundheits- und Pflegekonferenz des Kreises Mettmann; Vertrauensmann in der Gewerkschaft ver.di

- a) **Pepper, Jenny**  
b) Assistentin der Geschäftsführung  
c) keine  
d) keine
- a) **Poell, Edda**  
b) Architektin  
c) keine  
d) Schatzmeisterin im Verein Abenteuerspielplatz Monheim am Rhein e.V.
- a) **Richrath, Martin**  
b) Dipl. Ing. IT-Manager  
c) keine  
d) Sekretär im Lions Club
- a) **Rohm, Stefanie**  
b) Selbständig/Mitunternehmerin  
c) keine  
d) Vorstandsmitglied im Monheimer Kinder- und Jugendchor e.V.
- a) **Rosenstetter, Bianca**  
b) Schülerin  
c) keine  
d) stellv. Vorstandsvorsitzende der PETO-Partei
- a) **Schuhen, Sven**  
b) Fachkraft Veranstaltungstechnik  
c) keine  
d) keine
- a) **Schukat, Bert**  
b) Geschäftsführer  
c) keine  
d) Vorsitzender in der Unternehmensgemeinschaft Rheinpark e.V.; Vorstandsmitglied des FBDi e.V. - Fachverband der Bauelemente Distribution
- a) **Dr. Schwenzfeier-Brohm, Jörg**  
b) Studiendirektor  
c) keine  
d) 2. Vorsitzender im Verein Pro Literatur - Freunde der Bibliothek Monheim am Rhein e. V.
- a) **Stapelkamp, Oliver**  
b) kaufmännischer Angestellter  
c) keine  
d) keine
- a) **Tasche, Jens**  
b) Sachbearbeiter im öffentlichen Dienst  
c) keine  
d) Kassierer in der Fachgewerkschaft VBBA Düsseldorf - Vereinigung der Beschäftigten der Berufs- und Arbeitsmarktdienstleister

- a) **Tilkov, Stefan**
- b) Geschäftsführer
- c) keine
- d) Gesellschafter bei der innoQ Deutschland GmbH

- a) **Töpfer, Laura**
- b) Studentin
- c) keine
- d) keine

- a) **Türkoglu, Ercan**
- b) Rechtsreferendar
- c) keine
- d) keine

- a) **Weber, Uwe**
- b) Selbständiger Unternehmer
- c) keine
- d) keine

- a) **Weiffen, Christian**
- b) Gymnasiallehrer
- c) keine
- d) keine

- a) **Wiesemann, Michel**
- b) Ausbilder
- c) keine
- d) keine

- a) **Wißkirchen, Andreas**
- b) Angestellter
- c) keine
- d) keine

- a) **Wölk, Andreas**
- b) Verwaltungswirt
- c) keine
- d) keine

**Mitteilung des Bürgermeisters gemäß § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW**

Auskunft über meine Mitgliedschaften sowie Funktionen in Vereinen für das Jahr 2011

<b>Institution</b>	<b>Funktion</b>
Aufsichtsrat der Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH	Vorsitzender
Gesellschafterversammlung der Monheimer Verkehrs- und Versorgungsgesellschaft mbH	Vorsitzender
Aufsichtsrat der MEGA - Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	Vorsitzender
Aufsichtsrat der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG	Vorsitzender
Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG	Vorsitzender
Gesellschafterversammlung der Verbandswasserwerk Beteiligungs GmbH	Vorsitzender
Kuratorium der Stiftung Monheim der SSK Düsseldorf	Vorsitzender
Marke Monheim e.V.	Vorsitzender
Förderverein des Arbeitersamariterbundes Kreisverband Mettmann e.V.	Vorsitzender
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., OV Monheim am Rhein	Vorsitzender
„Piwipper Böttchen e.V.“	Vorstandsmitglied
Regionalbeirat der GVV-Kommunalversicherung VVaG	Mitglied
Delegiertenversammlung der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas	Mitglied
Kuratorium des Friedrich-Boedecker-Kreises NRW e.V. für das Projekt „Ulla-Hahn-Haus“	Mitglied
Beirat des Vereins der Freunde und Förderer des St. Josef Krankenhauses Monheim e.V.	Mitglied

**Bekanntmachung  
der Stadt Monheim am Rhein  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis  
und die Erteilung von Wahlscheinen  
für die Landtagswahl am 13. Mai 2012**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt Monheim am Rhein wird von Montag, 23. April bis Freitag, 27. April 2012, während der Dienststunden

Montag	von 7.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Dienstag	von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein, Raum 184 (Rheinischer Saal), Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben können. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens bis Freitag, 27. April 2012, 12 Uhr, beim Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein, Wahlbüro, Raum 184, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin oder der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens Sonntag, 22. April 2012, eine Wahlbenachrichtigung.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wenn Wahlberechtigte in einem **anderen Wahlraum** des Wahlkreises 36 Mettmann I oder durch **Briefwahl** wählen wollen, ist der **Wahlscheinantrag auszufüllen**.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a) wenn sie gemäß § 3 Abs. 4 Landeswahlgesetz (LWahlG) nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurden (bis Montag, 23. April 2012) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis Freitag, 27. April 2012, 12 Uhr) versäumt haben,
- b) wenn gemäß § 3 Abs. 4 LWahlG ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis Freitag, 11. Mai 2012, 18 Uhr, beim Wahlbüro der Stadt Monheim am Rhein mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Antragstellerin / der Antragsteller müssen Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tag **vor** der Wahl, Samstag, 12. Mai 2012, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag 15 Uhr gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag 15 Uhr stellen.

6. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine abweichende Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt.

An andere Personen als die Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier** Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 36 Mettmann I
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift der Stadt Monheim am Rhein, an die der Wahlbrief zu senden ist, die Wahlscheinnummer und der Stimmbezirk angegeben sind und
- ein Merkblatt zur Briefwahl.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag,
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch die Deutsche Post AG an den Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein. Der Wahlbrief kann dort auch abgegeben werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Haben Wahlberechtigte ihren Stimmzettel verschrieben, versehentlich unbrauchbar gemacht oder werden Wahlberechtigte zurückgewiesen, weil sie ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet, gefaltet oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen haben, ist auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem sie den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes vernichtet haben.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bedienen wollen. Hat der Wahlberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Bei Inanspruchnahme einer besonderen Versendungsform oder einem anderen Postunternehmen hat der Absender die Kosten der jeweiligen Briefbeförderung selbst zu tragen.

Monheim am Rhein, 27. März 2012

gez.  
Zimmermann

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 29.03.2012 wird die Satzung über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

**Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan**

**Nr. 30 M 4. Änderung „Gewerbegebiet Am Wald“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 M umfasst lediglich das „Grundstück am Kieswerk 4“ (Flurstück 4342 und 4433, Flur 13, Gemarkung Monheim). Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

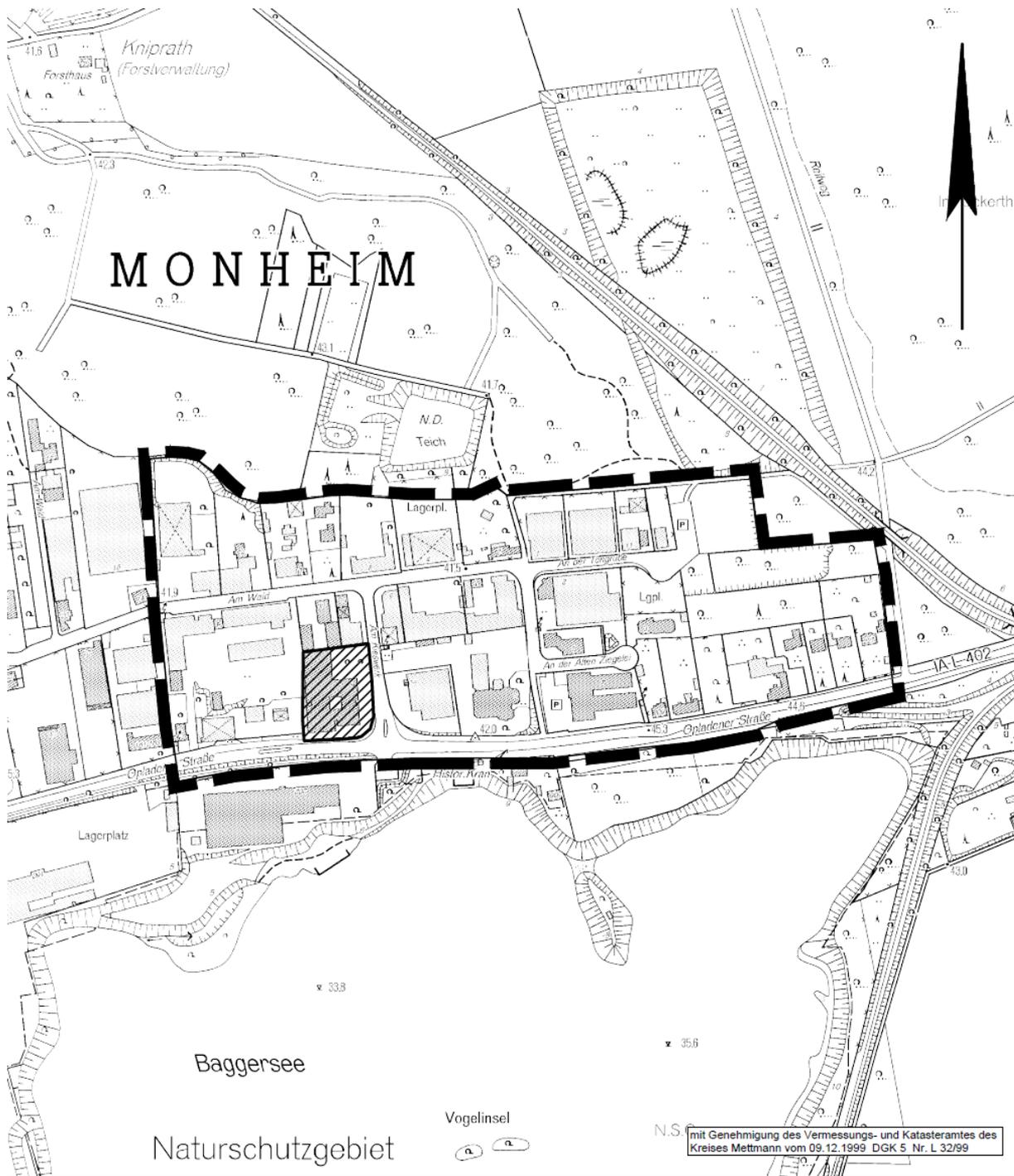
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 29.03.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann



### B-Plan Nr. 30M 4.Änderung (Gewerbegebiet Am Wald)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Gebiet der 4. Änderung

Maßstab: 1:5.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 24.10.2011

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 30 M 4. Änderung „Gewerbegebiet Am Wald“ wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 29.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 28.03.2012 wird der Aufstellungsbeschluss des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

### Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung des folgenden Bebauungsplans in der Sitzung am 14.03.2012 beschlossen:

- **Bebauungsplan Nr. 3 B 5. Änderung, „Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße“**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung der Martin-Buber-Straße
  - im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße
  - im Süden durch die Wohnbebauung und evangelische Kirche entlang der Schelling- und Schlegelstraße
  - im Westen durch die öffentlichen Gebäude (Armin-Maiwald-Grundschule) entlang der Humboldtstraße
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die Aufwertung des Grünzuges „Geschwister-Scholl-Straße“
- die Ergänzung der Parkanlage um die Zweckbestimmung „Spielplatz“

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 28.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister

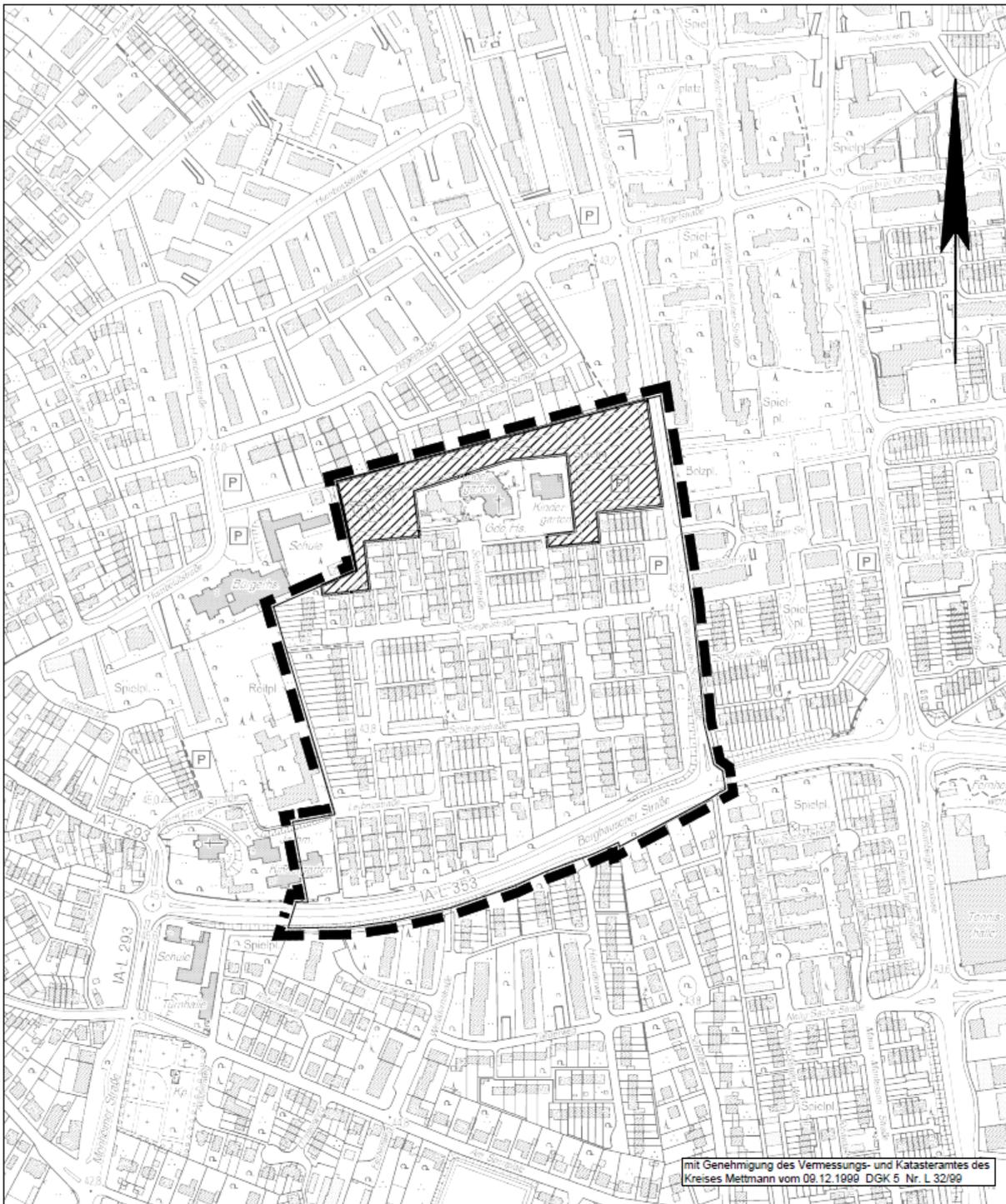
### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 B 5. Änd. „Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße“ wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 28.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister



### B-Plan Nr. 3B 5. Änderung (Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Gebiet der 5. Änderung

Maßstab: 1:5.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 16.11.2011

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 29.03.2012 wird die Satzung über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

### Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan

#### **Nr. 117M „Landschaftspark Rheinbogen“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Flächen des Rheinstadions
- im Osten durch die Kapellenstraße/Bleer Straße
- im Süden durch das Wäldchen
- im Westen durch den Rheindeich und die Flächen des Reit- und Hundevereins

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

#### **Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die o. g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 29.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister

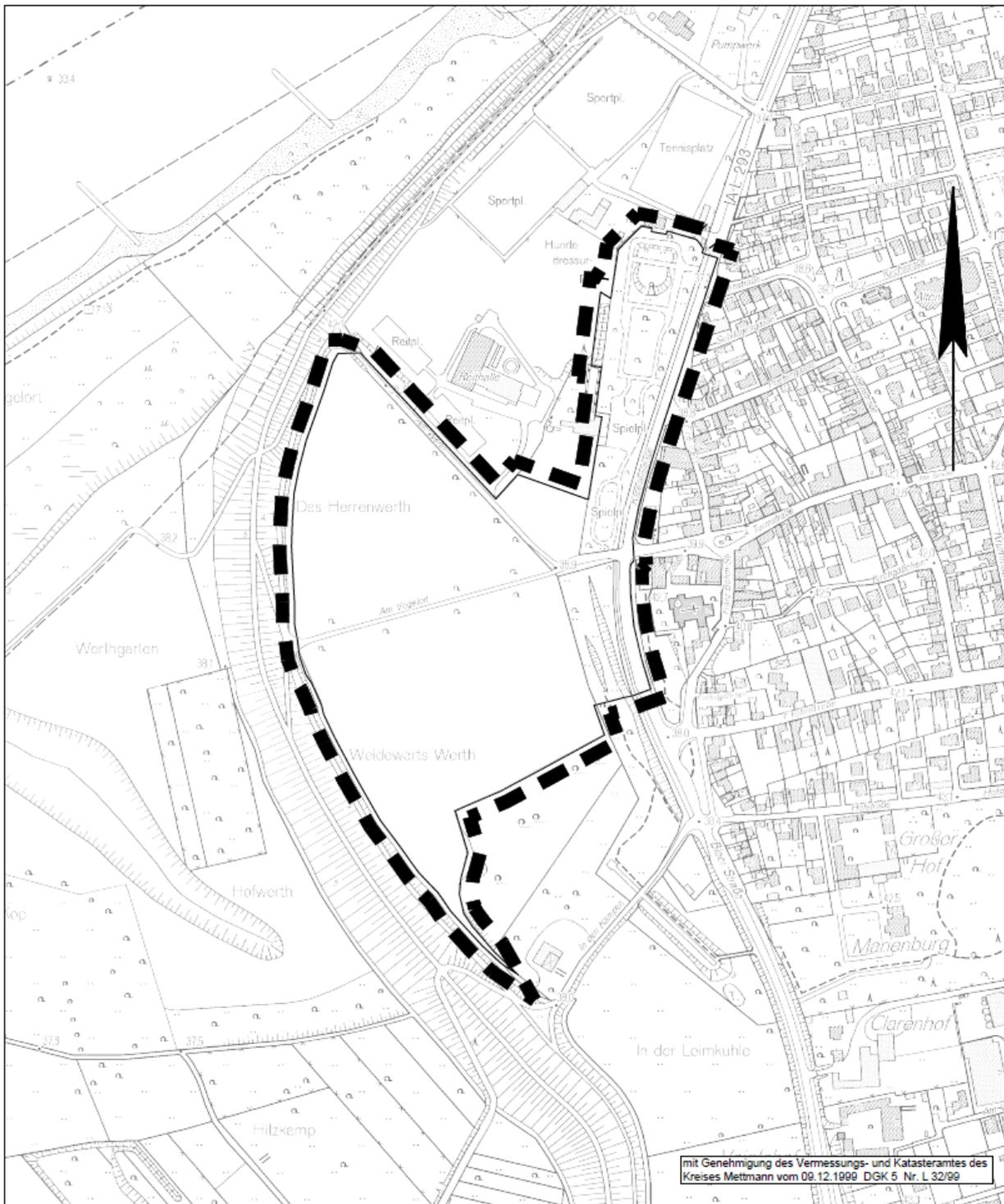
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die Satzung über den Bebauungsplans Nr. 117M „Landschaftspark Rheinbogen“ wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 29.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister



**B-Plan Nr. 117M**  
(Landschaftspark Rheinbogen)

 **Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**



Maßstab 1: 5.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 30.01.2012

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 28.03.2012 wird die öffentliche Auslegung des nachfolgenden Bebauungsplans bekanntgemacht.

### Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 die öffentliche Auslegung des:

#### **Bebauungsplans Nr. 3 B 5. Änderung "Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße"**

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Das Verfahren wird gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Norden durch die Wohnbebauung der Martin-Buber-Straße
- im Osten durch die Geschwister-Scholl-Straße
- im Süden durch die Wohnbebauung und evangelische Kirche entlang der Schelling- und Schlegelstraße
- im Westen durch die öffentlichen Gebäude (Armin-Maiwald-Grundschule) entlang der Humboldtstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

#### **Ziel der Planung:**

- Aufwertung des Grünzuges „Geschwister-Scholl-Straße“
- Ergänzung der Parkanlage um die Zweckbestimmung „Spielplatz“

Der Plan einschließlich dessen Begründung liegt in der Zeit vom:

**10.04.2012 – 18.05.2012 einschließlich  
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,  
Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung  
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,  
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

<b>Montag bis Mittwoch:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag:</b>	<b>08.30 Uhr – 12.00 Uhr</b>

Während dieser Zeit können zu dem Bebauungsplan, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

[www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung](http://www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung) einzusehen bzw. Anregungen per Email an

[stadtplanung@monheim.de](mailto:stadtplanung@monheim.de) während der Zeit der Offenlage vorzubringen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 B 5. Änd. „Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße“ ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hinweis:

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Schallimmissionen einer geplanten BMX-Anlage

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 28.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister

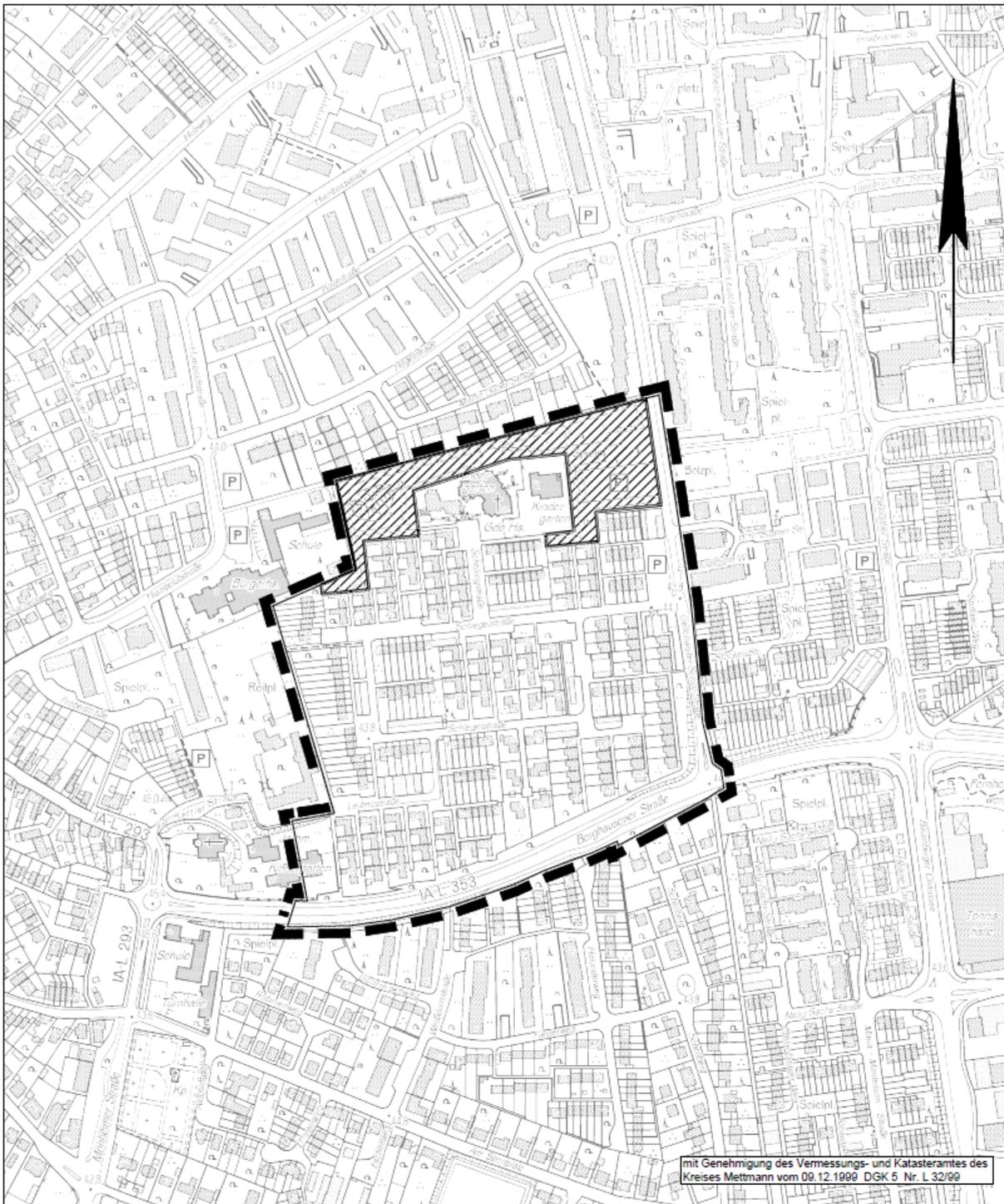
**Bekanntmachungsanordnung:**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 3 B 5. Änd. „Berghausener Straße / Geschwister-Scholl-Straße“ wird im Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 28.03.2012

Zimmermann

Der Bürgermeister



## B-Plan Nr. 3B 5. Änderung

(Berghausener Straße/Geschwister-Scholl-Straße)



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Gebiet der 5. Änderung

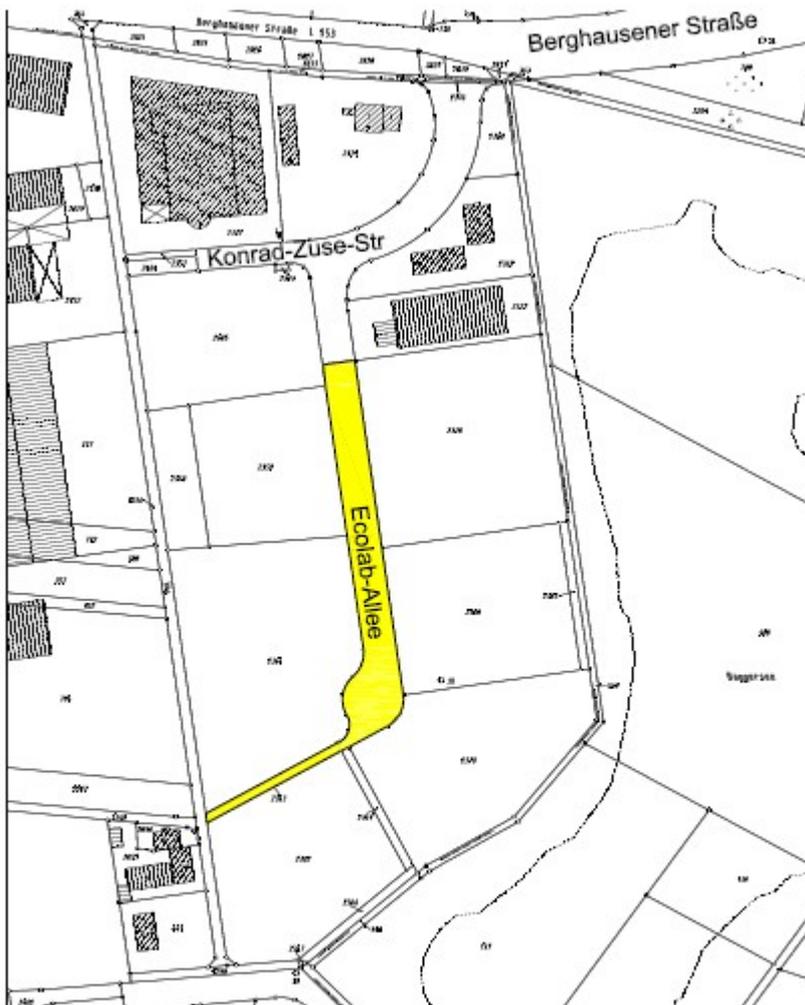
Maßstab: 1:5.000  
Abteilung 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 16.11.2011

**Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung  
„Umbenennung eines Teilabschnitts der Konrad-Zuse-Straße in Ecolab-Allee“**

**Umbenennung der Straße „Konrad-Zuse-Straße“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 28.03.2012 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Umbenennung eines Teilabschnitts der Straße „Konrad-Zuse-Straße“ beschlossen. Der Teilabschnitt erhält jetzt die Straßenbezeichnung:

„Ecolab- Allee“.



**Straßenumbenennung:**  
Ein Teilstück der Konrad-Zuse-Straße wird in "Ecolab-Allee" umbenannt. Dabei handelt es sich um den südlichen Teil der Konrad-Zuse-Straße. Der nördliche Teil Konrad-Zuse-Straße wird weiterhin behalten.

Gemeinde Monheim am Rhein  
Gemarkung Baumberg  
Flur 3  
Maßstab: 2000

**Satzung zur 2. Änderung der  
„Gebührensatzung  
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monheim am Rhein  
vom 16.12.2008“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 28.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**Rechtsgrundlagen :**

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW. 610), in der zur Zeit geltenden Fassung.

**§ 1**

**§ 2 erhält folgende Fassung:**

**I.  
Gebührentarif - Erwerbsrechte**

Gebühren für die Überlassung von Reihengräbern, Kindergräbern, anonymen Urnengräbern, Urnenrasengräbern sowie die Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnengräbern und Urnenkammern in Kolumbarien:

1. Reihengrab	1.188 EUR
2. Einzelwahlgrab	2.150 EUR
Beim Erwerb von mehrstelligen Wahlgräbern vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.	
3. Tiefgrab	2.021 EUR
4. Kindergrab	225 EUR
5. Urnenwahlgrab	1.242 EUR
6. Anonymes Urnengrab	970 EUR
7. Urnenkammer im Kolumbarium	1.553 EUR

Für die untere Reihe verringert sich die Gebühr um 100 €, für die obere Reihe erhöht sich die Gebühr um 100 €.

3. Für Gräber gemäß I., Ziffern 2., 3., 5 und 7. sind für Beisetzungen, bei denen die Ruhefrist die Restnutzungszeit übersteigt (Nachkauf) sowie für Wiedererwerb des Nutzungsrechtes für jedes angefangene Jahr 1/25 der unter I, Ziffer 2. und 3. aufgeführten Gebühr zu zahlen sowie für jedes angefangene Jahr 1/20 der unter I. Ziffer 5. und 7. aufgeführten Gebühr zu zahlen.

**II.**

**Bestattungsgebühren**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Erdbestattung in einem Reihengrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)           | 608 EUR |
| 2. Erdbestattung in einem Wahlgrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)             | 608 EUR |
| 3. Erdbestattung in einem Tiefengrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)           | 805 EUR |
| 4. Beisetzen von Urnen in Urnenwahlgräbern<br>(Ausheben, Verfüllen des Urnengrabes, Transport der Kränze)    | 112 EUR |
| 5. Beisetzen von Urnen in einem Urnenrasengrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes)                       | 112 EUR |
| 6. Beisetzen von Urnen im Kolumbarium<br>(für die Beisetzung der Urne)                                       | 113 EUR |
| 7. Erdbestattung in einem Kindergrab<br>(für Ausheben, Verfüllen des Grabes, Transport der Kränze)           | 330 EUR |
| 8. Bestattungen von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht | 110 EUR |

**III.**

**Besondere Gebühren**

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 89 EUR |
|-----------------------------------|--------|

**IV.**

**Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren**

- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 1. Ausgrabungen        |         |
| a) von Särgen          | 311 EUR |
| b) von Urnen           | 124 EUR |
| 2. Umbettung von Urnen | 110 EUR |

**V.  
Sonstige Gebühren**

1. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen je angefangene halbe Stunde	17 EUR
2. Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Grabnutzungsrecht je angefangene halbe Stunde	17 EUR
3. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes je angefangene halbe Stunde	17 EUR

**§ 2  
In Kraft treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 29.03.2012

Zimmermann  
Bürgermeister

**Satzung  
vom 29.03.2012  
über die Festsetzung der Hebesätze  
für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein**

Aufgrund

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666)
- §§ 4, 16, 35a des Gewerbesteuergesetzes 1999 (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGB1. I S. 4167)
- §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGB1. I S. 965)
- § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern (GV.NRW.S. 732),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein am 28.03.2012 folgende Hebesatzsatzung erlassen:

**§ 1  
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Monheim am Rhein erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2  
Festsetzung der Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer:

- a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf: **380 v. H.**
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf: **400 v. H.**

2. für die Gewerbesteuer auf: **300 v. H.**

**§ 3  
Geltungszeitraum**

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung vom 29.03.2012 über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 29.03.2012

gez.

Zimmermann  
Bürgermeister